



Gemeinde Haverlah

Der Bürgermeister

Haverlah, den 11.10.2016

(☞ Kiehne)

Status: öffentlich

Beschlussvorlage Gemeinde Haverlah	DS Nr.: X/001 (Ha) AMT IV Innere Dienste / Servicebereich Sachbearbeiter/in: Ingo Lürer			
Fortgeltung der vom Rat am 10.11.2011 beschlossenen Geschäftsordnung				
Beratungsfolge:				
Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit	Reihenfolge
Gemeinderat Haverlah	03.11.2016	öffentlich	Entscheidung	1

Beschlussvorschlag:

Die vom Rat am 10.11.2011 beschlossene Geschäftsordnung hat über den 31.10.2016 hinaus Gültigkeit bis zum Erlass einer neuen Geschäftsordnung.

Begründung:

Gemäß § 69 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) gibt sich die Vertretung eine Geschäftsordnung. Diese soll insbesondere Bestimmungen über die Aufrechterhaltung der Ordnung, die Ladung und das Abstimmungsverfahren enthalten.

Die Geschäftsordnung gilt nach der Kommentierung zum NKomVG gemäß dem Autor Thiele jeweils für die Wahlperiode, wobei die Vertretung nach den ergänzenden Ausführungen in der konstituierenden Sitzung beschließen kann, dass bis zum Erlass einer neuen Geschäftsordnung nach der der vorherigen Wahlperiode verfahren werden soll.

Der Aspekt der Möglichkeit der Verlängerung der Gültigkeit der Geschäftsordnung wird auch in der Kommentierung Blum/Häusler/Meyer aufgegriffen und darauf hingewiesen, dass dieses die ohnehin schon stark von Regularien geprägte konstituierende Sitzung der Vertretung entlastet.

Grundsätzlich bedarf der Erlass einer Geschäftsordnung im Rahmen der Selbstorganisation des Rates nicht der Vorbereitung durch den Haupt- bzw. Verwaltungsausschuss, die sich sachlich jedoch anbietet und rechtlich unschädlich ist. Im Rahmen der geplanten Einführung eines Ratsinformationssystems sollten die hierfür notwendigen Regelungen in die Geschäftsordnung nach dem Muster des Nds. Städte- und Gemeindebundes aufgenommen werden.

Der Entwurf einer Neufassung der Geschäftsordnung wird durch die Verwaltung vorbereitet.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

- KEINE -